

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Fuchs Schmierstoffe GmbH, Friesenheimer Straße 19, 68169 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 04.09.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1-a3 / 882/Fuchs/B311

- 1 Der Firma Fuchs Schmierstoffe GmbH wird auf ihren Antrag vom 28.07.2017 aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die
Genehmigung
zur **Änderung** der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem Betriebsgelände, Friesenheimer Straße 19, 68169 Mannheim, und zum **Betrieb** der geänderten Anlage erteilt.
- 1.1 Die Änderung, die in Abschnitt 3 dieses Bescheides näher beschrieben ist, umfasst im Wesentlichen die Demontage vorhandener Rohstofftanks und die Errichtung neuer HBV-Behälter.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO mit ein.
Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 04.09.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe